

Satzung der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Strategische Partnerschaft Sensorik“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der im Bereich der Sensorik tätigen Unternehmen, Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen in Bayern mit besonderem Focus auf dem Raum Ostbayern. Dabei unterstützt der Verein die allgemeinen, ideellen, fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren branchenspezifische Interessen in der Sensorik.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Die Ausübung eines aktiven Clustermanagements und die Vernetzung der Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten
 - Planung, Aufbau und Betrieb eines Anwenderzentrums Sensorik in Regensburg zur Stärkung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen
 - Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Anbietern, Anwendern und Entwicklern von Sensoren und Sensorsystemen
 - Vertretung der spezifischen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im Bereich der Sensorik gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Institutionen und nationalen Interessensverbänden, sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien
 - Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Profilierung und Förderung des Sensorikstandortes
 - Beteiligung an Messen und Ausstellungen
 - Ausbau der technologischen und wissenschaftlichen Kompetenz durch Vernetzung der Akteure, Koordination und Initiierung von Verbundprojekten
 - weitere zur Verfolgung des Vereinszwecks dienlich erscheinende Maßnahmen
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung sinnvoll oder notwendig, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Person sowie teilrechtsfähige Personen (insbes. Personengesellschaften) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Die Mitglieder haben jeweils mindestens einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen.

- (2) Eine Mitgliedschaft ist in den folgenden Mitgliederklassen möglich:
 - Stadt Regensburg
 - Premiumpartner
 - Standardpartner
 - Hochschulen
- (3) Privatwirtschaftliche Unternehmen können dem Verein in den Mitgliederklassen „Premiumpartner“ und „Standardpartner“ beitreten. An der Mitgliedschaft in den beiden Klassen sind unterschiedliche Rechte und Pflichten geknüpft. Die Mitgliederklasse „Stadt Regensburg“ steht nur der Stadt Regensburg oder einem Tochterunternehmen der Stadt Regensburg offen. Hochschulen, Forschungsinstitute, Verbände und Vereine können dem Verein in der Mitgliederklasse „Hochschulen“ beitreten.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- (6) Persönlichkeiten, die sich um den Verein allgemein oder um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden. Für die Ehrenmitgliedschaft fallen weder Beiträge noch Umlagen an. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit, kann aber beiderseits, also durch den Verein und durch das Mitglied, ohne Vorliegen eines Grundes und ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Für die Mitgliedschaft sind abhängig von der Mitgliederklasse und vom Unternehmensstatus unterschiedliche Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs können nach Maßgabe von § 4 Nr. 4 auch Umlagen erhoben werden.
- (3) Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit ist der Beitrag der Stadt Regensburg. Hier ist der Beschluss des Stadtrates o. Ä. maßgebend, in dem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der Mindestbeitrag beträgt 1.000 Euro.
- (4) Umlagen im Sinne von §4 Nr. 2 der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen bedürfen eines

gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.

- (5) Premiumpartner können einmal im Jahr die Beratungsleistung des Vereins zur Erstellung eines Projektantrages in Anspruch nehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds oder Tod; bei natürlichen Personen auch durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Im ersten vollen Jahr der Mitgliedschaft gilt eine Kündigungsfrist von 2 Jahren.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Erfolgt keine fristgerechte Entscheidung, gilt der Ausschlussbeschluss als abgelehnt. Verstreicht die Berufungsfrist, ohne dass eine Berufung gegen den Beschluss eingelegt wird, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Geschäftsführung
3. Mitgliederversammlung

Darüber hinaus können ein Beirat und Arbeitsgruppen bzw. Fachkreise eingerichtet werden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus 7 Personen. Vorstand kann auch ein Nichtmitglied, eine juristische Person oder eine teilrechtsfähige Person, also insbesondere eine Personengesellschaft sein. Im Fall der juristischen oder teilrechtsfähigen Person ist von dieser ein bevollmächtigter Vertreter, der die Aufgaben des Vorstands für die juristische oder teilrechtsfähige Person wahrnimmt, zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Position des Vorsitzenden, ein Mitglied die Position des stellvertretenden Vorsitzenden, ein Mitglied die Position des Schatzmeisters, ein Mitglied die Position des Schriftführers.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand wählt in einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Die Mitgliederklassen haben jeweils das Recht, die folgende Zahl an Vorständen vorzuschlagen:

Mitgliederklasse	Zahl der Vorstandsvorschläge
Premiumpartner	3
Standardpartner	2
Hochschule	1
Stadt Regensburg	1

Machen die Mitgliederklassen von diesem Recht keinen Gebrauch, so können insoweit Vorschläge zur Wahl von jedem Mitglied gemacht werden.

- (4) Die Gesamtgeschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser entscheidet, soweit Gesetz und Satzung nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden alleine oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch oder im Umlaufverfahren per Textform gefasst werden. Auch hierbei ist die einfache Mehrheit ausreichend, soweit alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben. Sollten

Beschlüsse telefonisch gefasst werden, sind diese in Textform festzuhalten. Die Mitglieder des Vorstandes sind hierüber zu informieren.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e) Bestellung der Geschäftsführung
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern

Der Vereinsvorstand, bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter übernimmt im Falle einer Gründung einer GmbH die Rolle des Aufsichtsrates der GmbH in Personalunion, Aufsichtsratsvorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden. Es können Aufwendungen erstattet werden, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen erlässt der Vorstand.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz.

§8 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von dem Vorstand berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird der Verein jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Der Vorstand kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.
- (3) Die Geschäftsführer sind „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte (Verwaltungsgeschäfte) des Vereins und unterstützen insoweit den Vorstand. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden des Vorstandes über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Bereich zu unterrichten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung des Vorstands. kann der Vorstand einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Vereinssatzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Vorstands ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (7) Ergänzend gilt Folgendes:
- a) Die Geschäftsführung der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V. und der Sensorik-Bayern GmbH ist jeweils berechtigt, Förderanträge an das Land Bayern, den Bund und der Europäischen Kommission sowie deren Projektträger zu stellen und zu unterzeichnen, soweit durch deren Kofinanzierungsbedarf nicht die finanzielle Basis des Vereins und der Sensorik-Bayern GmbH gefährdet ist.
 - b) Die Geschäftsführung der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V. und der Sensorik-Bayern GmbH ist in jedem Fall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit im Rechtsverkehr zwischen der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V und der Sensorik-Bayern GmbH. Dem Vorstand wird in regelmäßigen Abständen, in der Regel zu den Sitzungen der Gremien, eine Aufstellung dieses Rechtsverkehrs zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (8) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
- (9) Strebt die Geschäftsführung der Strategischen Partnerschaft Sensorik e.V. oder der Sensorik-Bayern GmbH weitere Positionen mit Zeichnungsberechtigung oder Positionen, die zu Zielkonflikten führen können, an, so sind diese beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu beschließen. Vorhandene Geschäftsführerpositionen müssen aufgegeben werden, wenn der Vorstand dies begründet und beschließt.
- (10) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsgebunden.
- (11) Die Geschäftsführung haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bleiben durch die Bestellung einer Geschäftsführung unberührt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-

Adresse). Die Einladung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge von Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand bekanntzumachen. Der Vorstand wird sodann unverzüglich die Mitglieder über diese Änderungen, Ergänzungen und Anträge unterrichten und die Tagesordnung entsprechend ergänzen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Versammlungsleiter ist der erste Vorstand, bei dessen Verhinderung der zweite Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (5) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen
- 4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder teilrechtsfähige Person, insbesondere Personengesellschaften. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- 5) Für die Wahl des Vorstands ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 1) erforderlich. Wird im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang. Ausreichend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Blockwahl ist generell zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser kann vom Vorstand zur Beratung in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen herangezogen werden.
- (2) In den Beirat können Vertreter der Mitglieder sowie Personen oder Gesellschaften berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und kein Mitglied des Vereins vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates wird vom Vorstand bestimmt und kann auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung herangetragen werden.

§12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitsgruppen oder Fachkreise gebildet werden.

- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen oder Fachkreise regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

Regensburg, beschlossen im Juni 2022